

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 25

**Artikel:** Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96191>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1882 hat nicht die geringste Aussicht auf Lebensfähigkeit.

In alle diese Gesetze und Bestimmungen legt der Reformwind des neuen Militärgesetzes frisch und lustig hinein und säubert sie von allerlei Staub und unnützem Anhängsel.

Es bleibt nur noch eins zu thun übrig und zwar das Wichtigste von allem, und das ist die definitive Regulirung der Armeeoberkommando-Verhältnisse im Kriegsfalle.

Wer soll den Oberbefehl über die französische Wehrmacht zu Lande und zu Wasser führen? Und wie soll dieses Oberkommando ausgeführt werden? In monarchischen Staaten ist der Souverän der oberste Kriegsherr; in der republikanischen Schweiz ist die Ertheilung des Oberbefehls an eine Person im Kriegsfalle gesetzlich vorgesehen. In der französischen Republik dagegen ist man bis heute der Frage, die bei der Verschiedenheit der Parteien im Lande viel Staub aufwirbeln würde, absichtlich nicht näher getreten!

Der oberste Kriegsherr der Armee ist ja der Kriegsminister, so pflegt man sich zu beruhigen, wenn die Rede auf die Kommandoverhältnisse bei plötzlich ausbrechendem Revanche-Krieg kommt!

Wer macht den Feldzugsplan? Der Kriegsminister. Wer modifizirt ihn, wenn seine erste Durchführung vom Gegner verhindert wird? Der Kriegsminister!

Das wäre alles recht schön, wenn die französische Armee beim Ausbruch des Krieges einen Kriegsminister besitzt, dem sie alles Vertrauen nicht allein schenken kann, sondern sogar schenken muß und wenn dieser „oberste Kriegsherr“ unabsehbare, „inamovible“, von den Launen des Parlaments unabhängig erklärt wird.

Wer möchte aber behaupten, daß in Frankreich, wie die Verhältnisse heute liegen, der Kriegsminister von gestern auch der Kriegsminister von morgen sein wird, wenn einmal nicht alles glatt ablaufen sollte?

Es wäre für die Waffen Frankreichs doch wenig wünschenswerth, wenn die im Kriege von 1870—71 stattgefundenen Kommando-Wechsel sich in einem zukünftigen Kriege wiederholen sollten.

Uns scheint daher, daß neben der großen, von General Boulanger im neuen Militärgesetz angestrebten Reform vor allem die oberste Befehlshaberstelle für den Kriegsfall durch ein Gesetz vorgesehen und gegen parlamentarische Launen sichergestellt werden sollte.

J. v. S.

## Die Abancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren.

(Fortsetzung und Schluß.)

5. Würden sich bei Beförderung der Infanterie-Instruktoren „nach bestimmten Normen“ Nachtheile für den Dienst ergeben?

Auch hier glauben wir mit „Nein“ antworten zu dürfen. Es ist schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Wenn in jedem Kreis ein oder zwei ältere Instruktoren 2. Klasse den Majorgrad und in einigen Kreisen der eine oder andere Instruktor 1. Klasse den Oberstgrad bekleiden sollten (wie dies auch schon vorgekommen ist), so würde dies für den Dienst und zwar sowohl im Instruktor-Korps, wie gegenüber den Truppenoffizieren keinen Nachtheil haben.

Das Verhältniß der Instruktoren zu den Truppenoffizieren in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ist durch den Generalbefehl und Gebrauch bereits so geregelt, daß der Grad des Instruktors kaum einen wesentlichen Einfluß hat. Uebrigens haben die höhern Vorgesetzten, welchen die Kontrolle zusteht, genugsam Mittel, jedes Ueberschreiten der vorgezeichneten Grenzen in die gehörigen Schranken zu weisen.

Im Instruktor-Korps selbst wird der Grad noch weniger ins Gewicht fallen. Nachdem das eidgen. Instruktor-Korps bereits über ein Jahrzehnt besteht, läßt sich erwarten, daß bald alle Instruktoren 1. Klasse aus den Instruktoren 2. Klasse, und die Kreisinstruktoren aus solchen 1. Klasse hervorgegangen sein werden.

Bei der längern Dienstzeit im Instruktor-Korps werden sich die Gradverhältnisse der höhern Instruktoren von selbst regeln. Die Vorrückung im Grad und in der Instruktor-Klasse werden gleichen Schritt halten.

Wenn man immer nur wirklich Befähigte befördert, werden diese ihren früheren gleichgestellten Kameraden gegenüber ihre Stellung zu wahren wissen, wenn einige derselben in der Armee auch den gleichen Offiziersgrad bekleiden sollten.

Die große Furcht, daß die höhere Stellung des Kreisinstruktors an Ansehen einbüßen würde, wenn ein Instruktor 1. Klasse den gleichen Grad, wie der Kreisinstruktor bekleiden sollte, dürfte unbegründet sein. Das Ansehen hängt nicht allein von der Zahl der Sterne auf den Briden ab!

Bei der Artillerie bekleidet der Oberinstruktor und sämtliche Instruktoren erster Klasse den Oberstgrad und doch hat sich bis jetzt kein Nachtheil gezeigt, noch ist dadurch die hervorragende Stellung des Oberinstruktors geschädigt worden.

Wenn wir die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Strafrechtspflege für eidg. Truppen von 1851 richtig auffassen, so wären die Instruktoren 1. Klasse auch bei gleichem Grade der Disziplinarstrafkompetenz des Kreises bezw. des Oberinstruktors nicht entzogen. Uebrigens befinden sich die Kreisinstruktoren gegenüber den Oberinstruktoren und die Oberinstruktoren gegenüber den Waffenchefs und diese gegenüber dem Chef des eidgen. Militärdepartements in der gleichen Lage. \*)

Es dürfte unnöthig sein, weiteres über den Gegenstand beizufügen. Dies um so mehr, als Art. 88 der Militärorganisation (welchen wir früher

\*) Allerdings hätte, um Zweifel zu beheben, Art. 212 des M.-St.-G. mit einem, den Verhältnissen der Militärorganisation von 1874 entsprechenden Zusatz versehen werden sollen.

aufgeführt haben) allfälligen Inconvenienzen vorzubeugen geeignet ist.

Hiermit sind wir am Schlusse der Aufgabe angelangt. Aus der Darlegung und Beleuchtung der Verhältnisse dürfte zur Genüge hervorgehen, daß keine militärischen Gründe vorliegen, die Instruktionsoffiziere der Infanterie in eine für sie fatale Ausnahmstellung zu versetzen.

Die Herren Instruktoren der Spezialwaffen und die Truppenoffiziere werden billig genug denken, um es begreiflich zu finden, daß die Infanterie-Instruktoren nicht gerne eines *min d e r n R e c h t e s* sein möchten. E.

**Die Festung der Zukunft als Minenfestung**, entworfen von Theodor Ritter Grafen, Ebler von Strandwehr, Hauptmann des Genie-Reg. Erzherzog Leopold Nr. 2. Verlag von L. W. Seidel und Sohn in Wien, 1886.

Unter diesem Titel giebt der genannte Verfasser in ziemlich ausführlicher Weise seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß in Zukunft bei Anlage von Festungen ein von dem bisherigen vollständig abweichendes System Platz greifen müsse, indem das jetzige System gegenüber den verbesserten Geschützen nicht mehr erfolgreichen Widerstand leisten könne.

Als einzig wirksames System zur Aufnahme des Kampfes gegen die Belagerungs-Artillerie entwirft derselbe daher seine Minenfestung.

Der Grundgedanke hiebei ist folgender: Anstatt des nach jetzigem System die eigentliche Festung umgebenden Gürtels von Forts, genügen dem Verfasser kleinere oder größere Panzerthürme. Auf eine Distanz von 3—400 M. vor denselben wird nun eine Minengallerie um den ganzen Gürtel von Panzerthürmen herumgeführt, soweit wenigstens die Bodenverhältnisse solches gestatten, d. h. wenn nicht Fels, Sumpf oder Wasser vorhanden ist.

Diese Minengallerie oder Minen-Basis ist mit den einzelnen Panzerthürmen mit Transportstollen in Verbindung und erhält, wie die Letztern einen Durchmesser von 2—3 M. Beide sind mit elektrischen Bahnen und elektrischer Beleuchtung, sowie mit Telephon-Einrichtungen und Transmissionsanlagen versehen.

Von der Minen-Basis aus werden nunmehr in Abständen von 50 M. auf fernere 400 M. Distanz Stollen von 1,5 M. Lichtweite getrieben, welche sowohl als Horchposten, wie als Minenorte benutzt werden. Die Minenkammern werden auf ungefähr 20 M. Distanz vom Stollenort entfernt in beliebiger Richtung und Tiefe angelegt, zu welchem Zwecke Bohrlöcher von dem Stollenort vorgetrieben werden.

Zur Bewältigung dieser Stollenarbeiten hat der Verfasser dieser Schrift eine Stollenbohrmaschine konstruirt, mit welcher er in mittlerem Boden einen Stollen von 1,5 M. Durchmesser nebst der eisernen Verkleidung desselben, pro Stunde 4 Meter weit vortreiben will, und zwar nur mit 2 Mann Beibienung für die Maschine und 2—4 für die Material-Förderung.

Mit einer zweiten ebenfalls von dem Verfasser konstruirten Bohrmaschine glaubt derselbe binnen „wenigen Minuten bis höchstens einer Stunde“ Bohrlöcher auf 20 M. Tiefe vortreiben und die Mine zündbereit erstellen zu können.

Da wir durchaus keinen Grund haben, diese Angaben des geschätzten Herrn Verfassers nicht als ernsthaft aufnehmen zu dürfen, so beglückwünschen wir denselben bestens für diese ganz enormen Leistungen, welche er mit seinen Bohrmaschinen zu bewältigen im Stande ist. In wie weit sein System den gehegten Erwartungen entsprechen wird, wagen wir nicht zu entscheiden. Bis jetzt wurden Minenanlagen hauptsächlich gegen todte Objekte angewandt; hier müßten sie auch gegen lebende in erfolgreiche Wirksamkeit treten können. Lebende Objekte aber haben Beobachtungsgabe und dürften unschwer Mittel und Wege finden, neben den Minen vorbei zu kommen, oder, wenn wirklich ein vollständiger ununterbrochener Minengürtel vorhanden wäre, dieselben springen zu lassen und dann den Durchbruch zu erzwingen, bevor die Mineure neue Minen angelegt haben.

So interessant sich dieses Schriftchen auch liest, so erlauben wir uns unsererseits doch einige Zweifel, daß diese Festung der Zukunft bald allgemein adoptirt werden wird. Bl.

**Revue de Cavalerie.** — Berger-Levrault et Cie., rue des Beaux-Arts, 5. — Sommaire de la livraison de mai 1886.

1. Les chefs d'escadron de cavalerie. — 2. La cavalerie allemande (*suite*). — 3. Une méthode d'enseignement sur le service en campagne (*suite*). — 4. De la répartition et de l'entretien des chevaux dans l'armée (*fin*). — 5. Essai sur l'histoire générale des cuirassiers (*suite*). — 6. Quelques observations sur une question d'équitation pratique. — 7. Nouvelles et renseignements divers. — 8. Bibliographie. — 9. Sport militaire.

**Partie officielle.** — 1. Renseignements extraits du „Journal militaire officiel“. — 2. Promotions, mutations et radiations.

On s'abonne chez Berger-Levrault et Cie., 5, rue des Beaux-Arts. Un an: France, 30 fr. Union postale, 33 fr.

### Eidgenossenschaft.

— (Bottschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms.) (Schluß).

Ad Art. 5. und 6. Bevor diese Organisationsvorschriften zur Ausführung gebracht werden können, ist wie erwähnt vorerst die Stärke des Landsturmes festzustellen und dessen Ueberlegung und Encadrirung auszuarbeiten. Als Grundlage haben hiefür die in den Rekrutirkreisen von den bestellten Kommandanten geführten Stammkontrollen zu dienen, welche nach unten um zwei Jahrgänge zu ergänzen sind.

An der Hand dieser Stammkontrollen wird vorerst eine Ausschreibung der Landsturmtauglichen und der Untauglichen stattfinden haben, insbesondere werden aber diejenigen Männer herauszufinden sein, welche als Kommandirende von größern und kleinern Abtheilungen, Kompagnien und Detachementen, als